

**Koordinationsbüro für integrative
und antirassistische Projekte**
**Co-ordination office for integrative
and antiracist projects**



Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien
tel: + 43-1-310 88 80 10
fax: + 43-1-310 88 80 37
email: info@helpinghands.at
<http://www.helpinghands.at>
ZVR 304410247

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMI-LR1355/0013-III/1/c/2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das
BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grenzkontrollgesetz und das
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden; Stellungnahme

Wien, am 18.1.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail
übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ZUM VORBLATT

Es stellt einen neuen Tiefpunkt der Fremdenlegistik dar, dass ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz schon novelliert werden muss. Auch dieser Entwurf ist nicht frei von redaktionellen Fehlern und wird die neugeschaffene Verfahrenskomplexität, die bestimmte Situationen unhandhabbar machen, bald wieder Novellierungen erforderlich machen.

Die Alternative einer Neukodifizierung besteht immer und wäre das Verabschieden der Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein guter Ausgangspunkt gewesen.

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

So sehr dies rein rechtstechnisch erforderlich war stellt sich die Frage, ob das gleichzeitig erfolgende Weglassen von klaren und in der Praxis handhabbaren verfahrensrechtlichen Regelungen nicht der Absicht folgt, die angestrebte Verbesserung des Rechtsschutzes nicht so weit als möglich zu minimieren. Sonderverfahrensregelungen in Abweichung zum AVG oder der Vorbehalt von Gerichtsordnungsbestimmungen für das Bundesverwaltungsgericht, die der jahrzehntelangen Tradition sauberer Verfahrensführung durch Gerichte nicht entsprechen, sind in hohem Maß verzichtbar.

Dieses Konzept wird allein deshalb keine „Beschleunigung durch verkomplizierten Zugang zum Rechtsschutz“ bedeuten, da aus der beginnenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Grundrechtecharta der Europäischen Union die prozeduralen Garantien, die ein „fair trial“ sichern sollen, weiter an Bedeutung gewinnen werden.

Umsetzung von Unionsrecht

Nach wie vor ist der Umgang mit Unionsrecht in hohem Maße mangelhaft und werden Umsetzungsfristen nicht einmal ansatzweise beachtet. Es fällt überdies auf, dass offenkundig „unliebsame“ Rechtsprechung ignoriert wird bzw. erst nach wiederholten Entscheidungen die erforderlichen Anpassungen getroffen werden. Wenn dies zum Weglassen erforderlicher – und etwa in den Übergangsbestimmungen richtigerweise angesprochener – Bestimmungen führt und die nächste Novelle damit heute schon absehbar ist, so stellt sich die Frage, ob an einer sachlich richtigen, mit gebotener Geschwindigkeit erfolgenden Vollziehung überhaupt Interesse besteht.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

BFA-Einrichtungsgesetz

Z. 2 (§ 2a)

Schon aus dem fehlerhaften Zitieren des BDG (§ 39a anstatt § 39) zeigt sich, dass der Entwurf eine wesentliche Problematik nicht anspricht: Dienstzuteilungen erfolgen temporär und erfordern die Zustimmung der Beamten. Damit ist eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet bzw. wird durch das Auseinanderfallen der Fach- und der Dienstaufsicht eine effektive Personalführung nicht gegeben sein. Eine funktionsfähige verfassungsgesetzlich bestimmte kompetenzrechtliche Regelung oder die Schaffung eines einheitlichen Beamtendienstrechts, das die Verwendung in unterschiedlichen Kompetenzbereichen ermöglicht, wird Voraussetzung für die „Neuregelung ohne Mehraufwand“ sein.

BFA-Verfahrensgesetz

Es fällt auf, dass gerade im Naheverhältnis zu Asylverfahren immer wieder versucht wird, durch verworrene Sonderverfahrensrechte vermeintliche Verfahrensbeschleunigungen herbeizuführen, die bei korrekter Anwendung und Ausschöpfung der Möglichkeiten des AVG ebenso zu erzielen wären; bloß die Rechtsschutzinstrumente wären klarer. Sollte die bisherige Praxis von dem Gedanken getragen worden sein, dass die „Komplexität des AVG“ (die in Wahrheit geringer ist als die durch die Sonderregelungen geschaffene) dem durchschnittlichen Verwaltungsbeamten nicht zumutbar ist, so sei darauf hingewiesen dass – wie vom der Bundesregierung auch als Fortschritt hervorgehoben wird – durch die Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nun jedenfalls qualifizierte Juristen die Gesetze vollziehen.

Wenn an bestimmten Stellen neue Kostentragungspflichten geschaffen werden sollen, so darf dies nicht dazu führen, dass im Versuch der Verschleierung der Motive Verfahrensqualität verloren geht.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 2)

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Art 130 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I 51/2012 eine unmittelbare Entscheidungspflicht des Bundesverwaltungsgerichtes nur in Fällen vorsieht, in denen der Sachverhalt feststeht oder – wohl nach Würdigung durch das Bundesverwaltungsgericht – die Feststellung des Sachverhalts der Raschheit wegen oder aus Gründen der erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Eine generelle Regel, die bei Nichtvorliegen dieser Kriterien dennoch einen meritorische Entscheidungspflicht des Bundesverwaltungsgerichtes vorsieht, ist aus mehreren Gründen bedenklich:

- Hier wird einfachgesetzlich Bundesverfassungsrecht ausgehöhlt
- Der denkbare Entfall der mündlichen Verhandlung widerspricht Art. 47 Abs. 1 Grundrechtecharta der EU, wobei dieser Verstoß durch den VfGH als verfassungswidrig erkannt wurde (s. Erkenntnis vom 14.3.2012 zu Zlen. U 466/11-18 und U 1836/11-13)

Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 6)

Die in den erläuternden Bemerkungen zur RV bezuggenommene Bestimmung des Art 31 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95/EG erlegt die Verpflichtung zur Suche von Familienangehörigen eines unbegleiteten Minderjährigen den Mitgliedstaaten auf. Die Überwälzung dieser unionsrechtlichen Verpflichtung auf den Antragsteller selbst ist nicht nur unionsrechtswidrig, sondern auch fernab jedweder Realität. Darüber hinaus wird der Richtlinienbestimmung nicht Rechnung getragen, dass bei Gefährdung von Personen die Erhebungen und die Datenübermittlung vertraulich zu erfolgen haben, sondern wird in Gegenteil jedweder Beauftragung der Weg geebnet und damit nicht nur die Richtlinie, sondern darüber hinaus auch die aus den Konventionsbestimmungen erfließenden internationale Verpflichtungen verletzt.

Zu Z. 7 (§ 15 Abs. 1)

Die Regelung der Beiziehung eines Amtsdolmetschers, sofern dieser zur Ermittlung des Sachverhalts und der Erkundung des Parteiwillens erforderlich ist, soll eine rasche und auch von der Behörde anerkannte Translation sicherstellen. Wenn nun der Partei aufgetragen wird, „irgendeinen“ Sprachmittler beizustellen, so ist dies nicht geeignet, eine rasche und sachlich richtige Verfahrensführung zu gewährleisten. Sofern Regelungen zur Kostentragung neu getroffen werden sollen (analog § 53b AVG?), so ist dies an anderer Stelle vorzusehen, die vorgeschlagene Novellierung ist unzweckmäßig.

Zu Z. 9 (§ 15 Abs. 4)

Die Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel der Vertretungsbehörde erscheint mangels Zugänglichkeit für die Partei des Verfahrens als bedenklich. Sollte an die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so ist dies durch weitere geeignete Maßnahmen zu ergänzen (s. Raschauer u.a. Österreichisches Zustellrecht, Rz. 6 zu § 25 ZustellG)

Zu Z. 11 (§ 16 bis 22)

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schaffung eines „Sonder-Verwaltungsverfahrenes“ eben nicht erforderlich ist, da das AVG seit jeher die Möglichkeit des Ausschusses der aufschiebenden Wirkung einer Berufung bietet. Die Richtlinie 2005/85/EG sieht in ihrem Artikel 39 das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor. Nach allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts umfasst dies jedenfalls die Nicht-Durchsetzbarkeit der Entscheidung während der Rechtsmittelfrist, sodass eine anderweitige Regelung unionsrechtswidrig wäre.

Gerade die Ereignisse der letzten Jahre in anderen Dublin-Staaten wie Italien und Griechenland haben in Hinblick auf Art. 3 EMRK, wie des vom EGMR auch hervorgehoben wurde, gezeigt, dass eine aufschiebende Wirkung auch in den von dieser Regelung erfassten Verfahren notwendig ist. Der Raschheit und Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung wäre eben nicht gedient, wenn die Betroffenen in Einzelverfahren sich an den EGMR wenden müssten, um das geschaffene Rechtsschutzdefizit durch die Zuerkennung von „interim measures“ durch den EGMR korrigieren zu lassen (wobei sodann die Rückführung auf Staatskosten und der Kostenanspruch des EGMR jedwede „Ersparnis“ mehr als zunichte macht).

Ohne jede Einzelbestimmung auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen sei exemplarisch herausgehoben, dass etwa

- die Wochenfrist für Beschwerden gegen Feststellungsbescheide (§ 21 Abs. 6) wohl nur im Zusammenhang mit Anhaltung in Schubhaft angebracht sein kann; diese Determinante fehlt nach wie vor, und
- die 3-Tages-Frist ab Eingang bei der Gerichtsabteilung für eine Entscheidung gem. § 22 Abs. 2 nicht in Betracht zieht, dass das Bundesverwaltungsgericht eben nicht nur aus den Kammern des bisherigen Asylgerichtshofs besteht, sondern die Geschäftsabteilung „Asyl- und Fremdenrecht“ auch noch vier Standorte in ganz Österreich beteilen muss. Es kann auch hier nicht mehr von effektivem Rechtsschutz gesprochen werden.
- Der grundsätzliche Ausschluss der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in § 22 Abs.1 aus o.a. Gründen der Grundrechtecharta widerspricht und verfassungswidrig ist

Zu Z. 12 (§ 22a Abs. 1)

Aus der Neuregelung geht mangels einer dem § 82 Abs. 2 erster Satz bzw. Abs. 3 erster Satz FPG idgF entsprechenden Normierung nicht hervor, ob eine Beschwerde bei der Behörde eingebracht werden kann bzw. wie ein in Schubhaft angehaltener Fremder eine Beschwerde anders als in der Hafteinrichtung einbringen soll. Durch Streichung der Vorlagefrist der Behörde ist unklar, wann die Beschwerde – wenn überhaupt – dem Bundesverwaltungsgericht zuzugehen hat und die Wochenfrist zur Entscheidung ausgelöst wird.

Auch diese Regelung ist geeignet, den effektiven Rechtsschutz zu unterlaufen!

Zu Z. 12 (§ 22b)

Hier stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Vorlagepflicht des Beschwerdeführers: Wenn dieser nicht manuduziert wurde alle Unterlagen in Kopie aufzubewahren ist dies ggf.

gar nicht möglich und hat das Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen ohnedies den Akt der Vertretungsbehörde anzufordern.

Wie der Beschwerdeführer die Vertretung in einer Verhandlung durch bevollmächtigten Vertreter organisiert ist ihm zu überlassen; eine Grundlage für ein Neuerungsverbot – das ggf. die Erörterung fehlender oder unvollständiger Manuduktion be- oder verhindert – ist dem Gesetzesvorschlag samt den Erläuterungen nicht zu entnehmen und verletzt grundlegende Elemente des „fair trial“.

Auch die Zustellung kann an bevollmächtigte Vertreter in Österreich ergehen (was o.a. Zustellprobleme in bestimmten Ländern lösen würde)

Asylgesetz

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z.22)

Auch wenn die Ausweitung des Familienbegriffes (wenn auch nur aufgrund der gebotenen Richtlinienumsetzung) positiv zu bewerten ist, so muss an dieser Stelle auf das Urteil des EGMR vom 6.11.12, Fall Hode & Abdi v UK (22341/09) verwiesen werden, in welchem festgestellt wird, dass die Voraussetzung, dass der Familienbezug schon im Herkunftsland „verbüchert“ war, gegen Art 14 iVm Art 8 EMRK verstößt.

Zu Z. 9 & 10 (§ 35 Abs. 4 und 5)

Entgegen dem Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem NAG (wobei auf o.a. EGMR-Urteil hingewiesen wird) ist die Familienzusammenführung im Asylrecht unabhängig vom Aufenthaltsort nach der Familiendefinition der Richtlinie 2011/95/EU zu betrachten, die vorgeschlagene Einschränkung der Familiendefinition damit jedenfalls richtlinienwidrig, die beiden Novellierungen haben zu entfallen.

§ Z. 12 (§ 75 Abs. 20)

Sollte mit dieser Bestimmung beabsichtigt worden sein, verfahren zur Klärung, ob internationaler Schutz gewährt werden muss, dadurch abzukürzen, als im Fall der vorliegenden fortgeschrittenen Integration ein Aufenthaltsrecht „aus humanitären Gründen“ gewährt werden soll, so ist diese Bestimmung missglückt:

Wenn die erstinstanzliche Behörde die Feststellung der dauerhaften Unzulässigkeit der Aufenthaltsbeendigung bereits getroffen hat, wird in der Regel dieser Spruchpunkt nicht beschwert und ist die Wiederholung der Entscheidung sowohl verfahrensunökonomisch als auch aus Sicht der Unwiederholbarkeit von Bescheiden grundsätzlich bedenklich.

Wenn diese Entscheidung nicht getroffen wurde bzw. die Zulässigkeit der Aufenthaltsbeendigung festgestellt worden ist, so ist im Rahmen der Beschwer ohnedies darüber zu entscheiden.

Abs. 20 kann als sinnleer entfallen.

FPG

Zu Z. 13 & 14 (§ 2 Abs. 4 Z. 11 und 15)

Sosehr die Herstellung eines unionsrechtskonformen Rechtszustands begrüßt wird, darf festgehalten werden, dass entgegen der notorischen Behauptungen des BMI dies offenkundig bisher nicht der Fall war.

Zu Z. 22 (§ 11 Abs. 1)

Die Regelung der Beiziehung eines Amtsdolmetschers, sofern dieser zur Ermittlung des Sachverhalts und der Erkundung des Parteiwillens erforderlich ist, soll eine rasche und auch von der Behörde anerkannte Translation sicherstellen. Wenn nun der Partei aufgetragen wird, „irgendeinen“ Sprachmittler beizustellen, so ist dies nicht geeignet, eine rasche und sachlich richtige Verfahrensführung zu gewährleisten. Sofern Regelungen zur Kostentragung neu getroffen werden sollen (analog § 53b AVG?), so ist dies an anderer Stelle vorzusehen, die vorgeschlagene Novellierung ist unzweckmäßig

Zu Z. 24 (§ 11 Abs. 3)

Die Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel der Vertretungsbehörde erscheint mangels Zugänglichkeit für die Partei des Verfahrens als bedenklich. Sollte an die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so ist dies durch weitere geeignete Maßnahmen zu ergänzen (s. Raschauer u.a. Österreichisches Zustellrecht, Rz. 6 zu § 25 ZustellG)

Zu Z. 25 (§ 11 Abs. 4)

Die teilweise Herstellung der unionsrechtskonformen Zustands durch Entfall der Einschränkung eines ordentlichen Rechtsmittels auf begünstigte Drittstaatsbürger wird zwar begrüßt, allerdings wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Einschränkung immer noch nicht unionsrechtskonform ist: Auch bei Verweigerung von einheitlichen Visa (Typ C) ist über das Verfahren nach innerstaatlichem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zu informieren, diese Ergänzung zur VO(EU)810/2009 fehlt. Auch ist unklar, was mit der Bestimmung „vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen“ bezweckt werden soll: Wird einem Antrag nicht oder nur teilweise entsprochen, ist ein Rechtsmittelverfahren gleichermaßen vorzusehen.

Zu Z. 30 (§ 11a Abs. 1 bis 4)

Hier stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Vorlagepflicht des Beschwerdeführers: Wenn dieser nicht manuduziert wurde alle Unterlagen in Kopie aufzubewahren ist dies ggf. gar nicht möglich und hat das Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen ohnedies den Akt der Vertretungsbehörde anzufordern.

Wie der Beschwerdeführer die Vertretung in einer Verhandlung durch bevollmächtigten Vertreter organisiert ist ihm zu überlassen; eine Grundlage für ein Neuerungsverbot – das ggf. die Erörterung fehlender oder unvollständiger Manuduktion be- oder verhindert – ist dem Gesetzesvorschlag samt den Erläuterungen nicht zu entnehmen und verletzt grundlegende Elemente des „fair trial“.

Auch die Zustellung kann an bevollmächtigte Vertreter in Österreich ergehen (was o.a. Zustellprobleme in bestimmten Ländern lösen würde)

Zu Z. 31 (§ 20)

Art. 18 Abs. 2 der VO(EU)265/2010 bestimmt nationale Visa mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr. Grundsätzlich gilt die Verordnung unmittelbar, es mag Gründe für eine „Umsetzung“ ins nationale recht dort geben, wo weitere Bestimmungen erforderlich und die Wiedergabe von Ordnungsbestimmungen der Lesbarkeit halber erforderlich ist. Eine Einschränkung wesentlicher Bestimmungen der Verordnung ist aber jedenfalls unzulässig.

Es fehlt eine Regelung analog den bisherigen „Visa aus medizinischen Gründen“ gem. dem bisherigen § 21 Abs. 8: die Grundlage ist eine andere als jene für „Visa aus humanitären Gründen“, ein Entfall ist nicht gerechtfertigt und sollte diese Kategorie beibehalten werden.

Zu Z. 31 (§ 21)

Zunächst ist anzumerken, dass die bisher vorgesehene Interessensabwägung des § 21 Abs. 1 Z. 3 FPG idgF nun fehlt. Die teilweise vagen zwingenden Verweigerungsgründe würden in der Praxis bloß zu einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren führen, die

verfahrensökonomischer durch eine Abwägung im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der individuellen Umstände beurteilt werden sollen.

Ein Redaktionsfehler ist wohl die Aufnahme der Z.6 des § 20 Abs. 1 (Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG) in § 21 Abs. 2 Z. 4 – Forderung nach dem Nachweis der Mittel für die Wiederausreise.

Zu Z. 40 (§ 25 Abs. 1)

Es ist darauf hinzuweisen, dass etliche Aufenthaltsvoraussetzungen wie z.B. Z. 2 und 9 bereits geprüft wurden und eine vollumfängliche Prüfung der Versagungsgründe gem. § 21 Abs. 2 unnötigen Verfahrensaufwand erzeugt.

Zu Z. 42 (§ 27 Abs. 3)

Ist zu Z. 2 angedacht, dass dies mit Rechtskraft der Aufenthaltsbeendigung erfolgen soll, wäre dies anzuführen. Eine frühere Ersichtlichmachung hat hingegen keine rechtlich tragfähige Grundlage.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Visa gegenstandslos werden, wenn der Inhaber einen Antrag auf internationalen Schutz einbringt. Sollte das Asylverfahren in der Geltungsdauer des Visums abgeschlossen werden ist es vielmehr zweckdienlich, wenn der Betreffende – mit gültigem Visum – direkt oder im Transit durch andere Unionsstaaten zurückkehren kann. Es wäre auch ein untauglicher Versuch, die Zuständigkeit Österreichs nach der Dublin II-VO durch Erkenntlichmachung der Gegenstandslosigkeit „verwischen“ zu wollen. Hingegen kann der Eintrag im Pass unter Umständen ein Rückkehrhindernis in den Herkunftsstaat darstellen.

In Z. 4 wird systemwidrig etwa der NAG-Behörde die Ermächtigung erteilt, in Visamarken Einträge vorzunehmen. Die EB, dass dies der geltenden Rechtslage entspricht, ist hingegen nicht zutreffend – derzeit ist diese Handlung sinnvollerweise den Fremdenpolizeibehörden vorbehalten.

Zu Z. 46 und 47 (§ 27a Abs. 4 und 6)

Die VO(EU)810/2009 sieht ein Anbringen von Visummarken auf einem eigenen Blatt insbesondere dann vor, wenn das Reisedokument von einem oder mehreren Staaten nicht anerkannt wird. Es besteht also keine Grundlage, die in Form eines (räumlich beschränkten) Visums erteilte Wiedereinreisebewilligung nicht im Reisedokument des Betroffenen anzubringen. Für Aufenthalte von mehr als 3 Monaten unterliegen auch nach dem Visakodex freie Personen der (nationalen) Visumpflicht, womit erneut ein Visum im Reisedokument anzubringen wäre. Rechtstechnisch ist allenfalls eine Durchbrechung des § 21 Abs. 2 Z.6 in der vorgeschlagenen Form vorzusehen (wie dies im Visakodex durch dessen Art. 31 Abs. 1 geschieht)

Zu Z. 49 (§ 28 Abs. 2)

Die Einfügung des Verweises auf Art. 3 Abs. 2 stellt einen „unlogischen Zirkelschluss“ dar: In dieser Bestimmung des Visakodex wird die (temporäre) Einführung einer Transitvisumpflicht geregelt, hier wird aber genau die Erteilung dieser besonderen Transitvisa ausgeschlossen. Wenn angedacht sein sollte, dass nach Anmeldung bei der Kommission die Einführung dieser Anforderung untersagt werden könnte, so ist dies in verständlicher Form zu regeln.

Zu Z. 50 (§ 31 Abs. 1 Z.3)

Hier liegt eine Fehlinterpretation des Erkenntnisses 2008/18/0554 vor und wird die unmittelbar anwendbare VO(EU)265/2010 im Gegensatz zur richtigerweise erfolgenden Herausnahme an anderer Stelle unreflektiert abgeschrieben:

Rechtsrichtig wäre vielmehr, die generelle Regelung des Art 21 SDÜ in der durch VO(EU)265/2010 als unmittelbar anwendbar zur Kenntnis zu nehmen und o.g. Judikatur zum Anlass zu nehmen, die Bestimmungen der Art 14 und 15 der Richtlinie 2003/109/EG idF RL

51/2011/EU korrekt umzusetzen: An jener Stelle wird normiert, dass der Status des Daueraufenthaltsberechtigten zu einem Aufenthaltsrecht in nicht näher beschränkter Dauer führen kann, wenn der Betreffende in den ersten drei Monaten ab Einreise einen Antrag gem. Art 15 leg.cit. eingebracht hat und dieser noch nicht rechtskräftig erledigt wurde.

Zu Z. 51 (§ 52 Abs. 5)

Zu dieser aus der Novellierung des NAG fließenden redaktionellen Korrektur sei erneut angemerkt, dass die Unterwerfung unionsrechtlich erfasster Personen unter das Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen weiterhin unionsrechtswidrig ist.

Zu Z. 58 (§ 65b)

Der Verweis in eine durch BGBl. 87/2012 entfallenen Bestimmung zeigt die oberflächliche Vorbereitung von Novellen durch das BMI erneut. Die Umsetzung des in den EB genannten Judikats würde die Aufnahme der Familienangehörigen von Österreichern, die nicht als unionsrechtlich erfasst gelten, unter § 65a, in Zukunft § 15b, bedeuten.

Zu Z. 65 (§ 88 Abs. 2a)

Diese Umsetzung der Neufassung der Statusrichtlinie (RL 2011/95/EU) ist richtlinienkonform mit 21.12.2013 und nicht mit 1.1.2014 vorzusehen

Zu Z. 70 (§ 125 Abs. 25)

Für diese – in Vorwegnahme der Rechtsprechung des VfGH wohl erforderliche – Neuregelung der Aufhebung, Verkürzung oder Feststellung der Gegenstandslosigkeit verschiedener aufenthaltsbeendender Maßnahmen fehlt die novellierte Fassung des § 60, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

NAG

Generell ist festzuhalten, dass die in der Richtlinie 2011/98/EU vorgegebene 4-Monats-Frist als Standardfall für die zulässige Bearbeitungsdauer nicht umgesetzt wird. Auch werden Umsetzungsfristen in hohem Ausmaß negiert, womit sich die Frage stellt, ob dem vorlegenden Bundesministerium für Inneres die Konsequenzen aus der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union in irgendeiner Form bewusst sind bzw. wann dies der Fall sein wird.

Mit der versuchten Umsetzung der genannten „single-permit-Richtlinie“ im NAG entstehen Härten durch die Wiedereinführung von hohen Wartefristen auf den Arbeitsmarktzugang, welche in den letzten Jahren richtiger Weise abgebaut wurden. Ein plausibler Grund ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 3 wohl iVm § 22 Abs. 2)

Die Schließung der bestehenden Rechtsschutzlücke in Verfahren vor der Vertretungsbehörde, zumal dies in Visaverfahren durchgängig erfolgt, wäre auch an dieser Stelle durch Definition der schriftlichen Erledigung und Instanzenzug an die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzusehen.

Zu Z. 10 (§ 3 Abs. 5)

Auch wenn diese Bestimmung in BGBl. 87/2012 entgegen der RV nicht entfallen ist, so ist ihr Entfall aus o.a. Rechtsschutzüberlegungen sinnvoll: Da nach der ständigen Rechtsprechung die „absoluten Erteilungshindernisse“ auch einer Abwägung mit Grundrechten unterliegen, obliegt eben der Niederlassungsbehörde diese Abwägung und ist die Nichtigklärung ein Fremdkörper in der Verwaltungssystematik.

Zu Z. 39 (§ 41 Abs. 11)

Die Verfahrensdualität, die sowohl der Niederlassungsbehörde als auch dem AMS die Möglichkeit eröffnet, die tatsächliche Sachentscheidung mit (bekämpfbarem) Bescheid zu treffen, die auch in anderen Bestimmungen des NAG traditionell enthalten ist, widerspricht dem Art 5 der Richtlinie 2011/98/EU, in welchem eine zuständige Behörde (Abs. 2) die Entscheidung mitzuteilen (Abs. 3) und Rechtsmittelbelehrung (Art 8) zu geben hat. Diese Vorgaben werden nicht erfüllt und bleibt die vermeintliche Umsetzung somit unvollständig.

Zu Z. 43 (§ 43 Abs. 4)

Die Trennung der Überleitung von selbständig und unselbständig erwerbstätigen Inhabern einer erstmaligen Rot-weiß-rot Karte mag zunächst aus der Umsetzungserfordernis der Richtlinie 2011/98/EU erforderlich sein. Dabei wird aber keine adäquate Lösung gefunden, wenn jemand, der die begründete Aussicht hatte, über eine hinreichend lange Erfüllung der Schlüsselkraftkriterien nach einem Jahr eine Rot-weiß-rot-Karte plus zu erhalten und dies aus irgendwelchen Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen kann (Vernachlässigen der Anpassung des Mindestgehalts immer per 1.1. durch den Arbeitgeber, schwankende Monatseinkommen, Firmeninsolvenzen u. dgl.) Diese Personen konnten etwa bisher als Arbeitnehmer – mit Beschäftigungsbewilligung – die „gerade nicht mehr“-Schlüsselkraft-tätigkeit fortsetzen und sich neu orientieren, um später allenfalls wieder in den Prozess zur Erteilung einer Rot-weiß-rot Karte und die Regelsystematik einzusteigen. Werden diese Personen nun in ein ausschließlich selbständiges Beschäftigungsverhältnis gedrängt, gehen qualifizierte Arbeitnehmer dem Wirtschaftsleben verloren, sofern nicht in ganz kurzer Zeit die Etablierung einer selbständigen Tätigkeit gelingt.

Hier fehlt die Option, über ein besonderes Verfahren zu einer Rot-weiß-rot-Karte plus wechseln zu können, um (weiterhin) eine qualifizierte Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis ausüben bzw. fortsetzen zu können

Zu Z. 46 (§ 45 Abs. 12)

Wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung hervorgeht, erfolgt diese Änderung in Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU. Diese Richtlinie ist nach dessen Art. 2 Abs. 1 bis zum 20. Mai 2013 umzusetzen. Die in Z. 46 des Entwurfes vorgesehene Regelung soll jedoch nach Z. 66 des Entwurfes erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Dieses beharrliche Ignorieren von unionsrechtlichen Verpflichtungen scheint im Bereich des Innenressorts Regel zu sein, was rechtlich unzumutbar ist.

Nach der geltenden Rechtslage war es den subsidiär Schutzberechtigten möglich, u.a. bei Erfüllung des Modul I der Integrationsvereinbarung einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 41a Abs. 7 (Z. 37 des Entwurfs) wird jedoch diese Möglichkeit aufgegeben. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, die Richtlinienumsetzung ergänzend der geltenden Rechtslage vorzusehen.

Zu Z. 48 und 60 (§§ 47 Abs. 4 Z.3 und 56 Abs. 3 Z.3)

Mit diesem Verweis auf § 20e des ebenfalls novellierten AusIBG entstehen Wartezeiten von 2 Jahren, in Sonderfällen von einem Jahr. Der Gesetzgeber hat diese Wartezeiten im Rahme der Familienzusammenführung richtigerweise abgeschafft. Weshalb sie nun wieder eingeführt werden sollen widerspricht jeder Logik, dass Integration klarerweise (auch) am Arbeitsmarkt stattfindet.

Zu Z. 49 (§ 47 Abs. 5)

Bisher konnten Inhaber einer Niederlassungsbewilligung-Angehörige unter Nachweis fortgeschrittener Integration eine Beschäftigungsbewilligung zügig erhalten, auch wenn sie nicht Schlüsselkraftkriterien erfüllt haben (etwa halbwüchsige Nichten und Neffen, für die der zusammenführende die Obsorge innehatte und die eine Lehrstelle antreten wollten). Hier wird nun im AusIBG eine zumindest zweijährige Niederlassung neben der fortgeschrittenen Integration gefordert, um direkt in die Rot-weiß-rot-Karte plus umsteigen zu können. Diese

Regelung ist nicht zweckmäßig und stellt insbesondere eine unangemessene Härte für jene dar, die auf eine Umstiegsmöglichkeit im Rahmen der gegenwärtigen Rechtslage vertrauen konnten.

Es wären hier adäquate Regelungen etwa für Lehrstellenantritt oder zumindest eine Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Österreich rechtmäßig aufhältige Drittstaatsbürger mit Niederlassungsbewilligung-Angehörige vorzusehen, die einen raschen Umstieg in einen Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang erlauben.

Auf die Problematik der unvollständigen Umsetzung der single-permit-Richtlinie 2011/98/EU analog zu Z. 39 sei auch hier verwiesen.

Zu Z. 52 und 53 (§ 49 Abs. 2)

Mit dieser Neuregelung wird der de-facto Zustand der Binnenmigration auf Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG abgebildet: Der einzelne Zuziehende konnte Arbeitsmarktzugang und die entsprechenden Unterhaltsmittel zur Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nur unter Erfüllung der Schlüsselkraftkriterien erlangen. Dies entspricht nicht den *effet utile* der Richtlinie.

Zu Z. 55 (§ 49 Abs. 4)

Die Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf 3 Monate ab Einreise widerspricht wie bereits oben zum FPG ausgeführt den Art 14 und 15 der Richtlinie 2003/109/EG idgF und ist diese Bestimmung damit unionsrechtswidrig. Vielmehr ist der Antrag binnen 3 Monaten zu stellen und darf dessen Erledigung im Inland abgewartet werden.

Zu Z. 61 (§ 56 Abs. 3)

Auf die Problematik der unvollständigen Umsetzung der single-permit-Richtlinie 2011/98/EU analog zu Z. 39 sei auch hier verwiesen.

§ 64 Abs. 5

Hier besteht weiterhin eine Regelungslücke hinsichtlich der Berechnung der Aufenthaltszeiten nach dem NAG: Solange diese „Bescheinigung“ keine Qualität als Aufenthaltstitel nach dem NAG gilt, entsteht eine Lücke hinsichtlich Erlangung des Daueraufenthaltsrechts oder im Staatsbürgerschaftsverfahren, womit die Möglichkeit, nach Studienabschluss als „studentische Schlüsselkraft“ in Österreich zu verbleiben, je nach Zeitpunkt des Studienabschlusses bzw. des Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zur Lotterie verkommt.

Zu Z. 65 (§ 81)

Die willkürliche Festsetzung des 1. Oktobers 2013 als Stichtag für die Behördenzuständigkeit in „humanitären Verfahren“ wird bloß dazu führen, dass ohnedies vorhandenes Personal motiviert wird, anhängige Verfahren nicht zügig weiterzuführen. Schon in Hinblick auf die oben zum BFA-Einrichtungsgesetz angerissene Problematik der „Personalverleihung an den Bund“ ist eine Fortführung aller 2013 eingebrachten Anträge vor der Behörde gem. § 3 NAG aus Effizienzgründen geboten.

Die „Rückstufung“ von aus „humanitären Gründen“ erteilten Niederlassungsbewilligungen nach dem NAG in Titel einer fremden Systematik samt Bewertung in einigen Jahren in der Berechnung verschiedener Anwartschaften ist unangemessen, nicht erforderlich und wurden derartige Vorhaben aus 2006, als etwa bestimmte Niederlassungsbewilligungen nur noch als Aufenthaltserlaubnisse gesehen wurden, von den Höchstgerichten ohnedies verworfen. Dieser untaugliche Versuch, unbillige Härten in den Übergangsbestimmungen zu verstecken, kann somit entfallen.

Zu Z. 66 (§ 82)

Die Nonchalance, mit der teilweise deutlich früher umzusetzende Richtlinienbestimmungen des Unionsrechts erst mit Verzögerung umgesetzt werden, ist unionsrechtswidrig, schafft

bloß Staatshaftungsansprüche und ist ein rechtsrichtiges - somit früheres – Inkrafttreten vorzusehen.

Grenzkontrollgesetz

Zu Z. 15 (§ 6 Abs. 2)

Entgegen den EB zu dieser Bestimmung kann nach der VO(EG)562/2006 weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten an Dritte abgewälzt werden noch sieht genannte Verordnung eine Einbindung der Straßenerhalter vor.